

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der EHS Switzerland AG



Allgemeine Bestimmungen

Durch die Erteilung einer Bestellung oder eines Auftrags an die EHS Switzerland AG, werden die Geschäfts- und Lieferbedingungen vom Besteller anerkannt. Abweichende oder spezielle Vereinbarungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von zeichnungsberechtigten Personen der EHS Switzerland AG gültig. Sämtliche Aufträge ab CHF 10'000.– werden schriftlich bestätigt.

Preise und Zahlungen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken CHF, rein netto, exklusive Mehrwertsteuer. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Wir behalten uns vor, die Preise und Rabatte für noch nicht ausgelieferte Waren jederzeit zu ändern, soweit dies infolge einer Änderung der massgebenden zugrunde liegenden Umstände bedingt ist. Pro Lieferung ist ein Mindestnettowarenwert von CHF. 30.– festgesetzt.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen, rein netto, ohne Abzug zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist die EHS Switzerland AG berechtigt, eine Mahngebühr von CHF 30.– und Verzugszinsen zu den Bankenüblichen Zinssätzen zu verrechnen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich die EHS Switzerland AG vor, die Lieferungen gegen Nachnahme vorzunehmen. Reparaturen sind grundsätzlich bar zu begleichen.

Eigentumsvorbehalt

Die von EHS Switzerland AG gelieferten Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises deren Eigentum.

Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.

Versand, Nutzen, Gefahr

Der Versand erfolgt normalerweise mit einem Spediteur, nach dem günstigsten Tarif. Die Waresendungen werden auf das sorgfältigste verpackt. Bruch oder Beschädigung auf dem Transportweg können daher fast ausgeschlossen werden. Sollte trotzdem ein allfälliger Schaden eintreten, so ist dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware dem zuständigen Transportunternehmen zu melden. Für den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt Artikel 185 OR. Transportkosten werden nach Aufwand verrechnet. Für Transportschäden wird kein kostenloser Ersatz geliefert.

Versicherung

Die Waren reisen unversichert. Transportschäden, Diebstahl und andere Schäden gehen grundsätzlich mit dem Versand auf Besteller bzw. Kunde über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers / Kunden abgeschlossen. Diese Versicherung erfolgt dann zu Lasten des Bestellers / Kunden und wird mit der Warenlieferung berechnet.

Bestellausführung

Bei Abrufbestellungen ist der Abnehmer verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist alles bestellte Material zu übernehmen. Die Annullierung oder Sistierung von Aufträgen durch den Besteller bedarf der schriftlichen Zustimmung der EHS Switzerland AG. Bei Widerruf von Bestellungen behalten wir uns die Verrechnung der entstandenen Kosten vor.

Warenrücknahme

Eine Warenrücknahme (nur Waren in Originalverpackung) erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, unter Anrechnung von Bearbeitungs- und Versandkosten, welche mindestens 20 % des Verkaufspreises betragen. Artikel, die aufgrund einer Bestellung extra angefertigt oder zusammengestellt worden sind, werden nicht zurückgenommen.

Lieferfristen

Die EHS Switzerland AG ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Ohne ein Ansetzen einer angemessenen Nachfrist kann ein Überschreiten eines Liefertermins weder eine Haftung der EHS Switzerland AG, noch eine Annullierung des Auftrags nach sich ziehen. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teillieferungen geltend machen.

Reklamationen

Reklamationen sind innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei EHS Switzerland AG anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Unstimmigkeiten von Lieferungen berechtigen nicht zu Rückgabe.

Garantie und Haftung

Die Garantie erstreckt sich entsprechend der Garantie unserer Lieferwerke vom Tag der Auslieferung an, auf alle innerhalb der vereinbarten Garantiefrist auftretenden Fehler, sofern diese nachweisbar die Ursache von schlechtem Material oder fehlerhafter Fabrikation sind. Die Haftung beschränkt sich aber, nach Wahl der EHS Switzerland AG, auf Ersatz oder auf Vergütung des berechneten Wertes der nicht ersetzten Gegenstände. Jede weitergehende Gewährleistung, insbesondere auch die Haftung für Kosten der Demontage oder Neumontage, sowie irgendwelcher Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch die gelieferten Gegenstände selbst, deren Gebrauch oder deren Mängel entstehen, wird abgelehnt.

Unwirksamkeit – Verbindlichkeit

Sollten Teile oder Absätze dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen, sowie des Vertrages als Ganzes nicht in Frage gestellt. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Gerichtsstand / Erfüllungsort

In allen Fällen gilt das Domizil (Hauptsitz) des Verkäufers als Erfüllungsort. Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der je nach der Höhe des Streitwerts ausschliesslich zuständig, das Bezirksgericht Luzern-Land. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

EHS Switzerland AG, gültig ab 1. Januar 2018